

Genussrechte



Entdecken Sie, wie Ihr Geld
bei attraktiven Zinsen
für die Umwelt arbeitet.

Das UmweltBank-Genussrecht auf einen Blick

Die Emittentin

Emittentin der Genussrechte	UmweltBank AG, Nürnberg Laufertorgraben 6, 90489 Nürnberg
------------------------------------	--

Das Genussrecht

Anlageform	Namensgenussrecht
-------------------	-------------------

Emissionsvolumen	bis zu EUR 5.538.500,-
-------------------------	------------------------

Verzinsung / Ausschüttung	4,0 % p. a. für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2022, soweit das im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielte Ergebnis der UmweltBank vor Verteilung an die Gesellschafter und Aktionäre ausreicht und die UmweltBank über angemessene Eigenmittel im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt. Nicht erfolgte Zinszahlungen werden nicht nachgeholt. Für den Zeitraum ab 01.01.2023 werden die Anschlusszinsen für jeweils sechs Jahre, d. h. zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2028, unter Bezugnahme auf die Rendite der sechsjährigen Bundesanleihe am 31.12.2022 mit einem Zinsaufschlag in Höhe von mindestens 100 Basispunkten als Renditeaufschlag neu festgelegt. Die Ausschüttung erfolgt jährlich am 30.06. nachträglich, frühestens jedoch am ersten Geschäftstag nach der Hauptversammlung. Die erste Ausschüttung erfolgt somit am 30.06.2013, frühestens jedoch am ersten Geschäftstag nach der Hauptversammlung, für das Jahr 2012.
----------------------------------	---

Fälligkeit / Laufzeit	Unbefristete Laufzeit. Der Emittentin steht zum 31.12.2022 sowie in der Folge alle sechs Jahre mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Recht zur Kündigung der Genussrechte zum Nennwert gemäß § 7 der Genussrechtsbedingungen zu.
------------------------------	--

Rückzahlung	Der Rückzahlungsbetrag ist am ersten Geschäftstag nach der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr, zu dessen Ende die Kündigung wirksam wird (Laufzeitende erstmals möglich 2022), beschließt, fällig.
--------------------	--

Verkaufskurs	Der Verkaufskurs wird mit Beginn der Angebotsfrist täglich auf der Internetseite der Emittentin www.umweltbank.de veröffentlicht. Mit Beginn der Zinslaufzeit zum 01.01.2012 sind im Kurs anteilig die aufgelaufenen Stückzinsen enthalten. Gebühren fallen beim Kauf nicht an.
---------------------	--

Angebotsfrist / Bezugsrecht	Die Angebotsfrist läuft vom 24.11.2011 bis einschließlich 31.12.2011 (vorbehaltlich vorzeitiger Schließung). Ein Bezugsrecht für Aktionäre wird nicht eingeräumt.
------------------------------------	---

Mindesthandelsvolumen	EUR 2.500,- (2.500 Namensgenussrechte), höhere Beträge müssen durch 500 teilbar sein.
------------------------------	---

Erwerb des Genussrechtes

Bitte senden Sie uns für den Erwerb den Kaufauftrag, ggf. zuzüglich Depot-eröffnungsantrag und ggf. neuem Wertpapier-Analysebogen, im Original zu. Bei bestehendem Depot und passender Risikoklasse (03-wachstumsorientiert) nehmen wir Ihren Auftrag auch gerne telefonisch unter 0911 / 53 08 - 145 entgegen. Sie erhalten umgehend eine schriftliche Kauf- bzw. Orderbestätigung.

Zahlung und Lieferung

Der Gegenwert wird zwei Börsentage nach Abschluss des Geschäftes fällig, Käufe bis zum 31.12.2011 werden einheitlich mit Valuta 31.12.2011 abgerechnet. Die Abbuchung erfolgt unmittelbar vom UmweltPluskonto bzw. bei fehlender Deckung vom Referenzkonto. Die Namensgenussrechte werden pro forma in das Depot des Kunden eingebucht, das zugleich als Namensgenussrechtsregister dient.

Handelbarkeit

Die Genussrechte sollen während der gesamten Laufzeit über den Telefon- und Internethandel der UmweltBank gehandelt werden. Die Kursfeststellung erfolgt täglich. Die UmweltBank als Emittentin bzw. Genussrechtsregisterführerin ist nicht zum Selbsteintritt verpflichtet, d. h. sie nimmt eine rein vermittelnde Funktion zwischen Käufer und Verkäufer ein. Insofern ist die Handelbarkeit eingeschränkt. Die Transaktionskosten betragen 1 % des Kurswertes.

Übertragbarkeit

Die Namensgenussrechte sind mittels Abtretung über die UmweltBank als registerführende Stelle übertragbar.

Besteuerung

Die Zinserträge und Kursgewinne unterliegen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Risikoprofil

Gemäß unternehmenseigenem Wertpapier-Analysebogen hat die UmweltBank dieses Genussrecht in die Risikoklasse 3 (wachstumsorientierte Anlagestrategie) auf einer Skala von 0 bis 5 eingestuft, d. h. höheren Ertragsersparungen stehen höhere Risiken gegenüber; Totalverlust weniger wahrscheinlich.

Gemäß § 23 a KWG unterliegen die Genussrechte in ihrer Funktion als haftendes Eigenkapital nicht der Sicherung durch die gesetzliche Einlagensicherung.

Weitere Hinweise, insbesondere zu Chancen und Risiken, entnehmen Sie bitte den „Informationen zum Wertpapiergeschäft“ unter www.umweltbank.de.

Informationen zur Emittentin, insbesondere zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sind im geprüften und testierten Geschäftsbericht zum 31.12.2010 sowie dem Zwischenabschluss zum 30.06.2011, die unter www.umweltbank.de hinterlegt sind, ausführlich dargestellt.

Genussrechtsbedingungen

§ 1 Nennbetrag und Form

(1) Die UmweltBank AG, Nürnberg, (die „UmweltBank“) begibt aufgrund der Satzungsermächtigung und eines Vorratsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Juni 2008 Genussrechte im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.538.500,-. Die Genussrechte sind so ausgestaltet, dass sie die Anforderungen des § 10 Abs. 4 Kreditwesengesetz (KWG) erfüllen, um als Kernkapital verwendet werden zu können.

(2) Die Genussrechte (pro forma WKN 508) lauten auf den Namen und sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Namensgenussrechte im Nennbetrag von je EUR 1,-. Das Mindesthandelsvolumen beträgt EUR 2.500,-. Höhere Beträge müssen durch 500 teilbar sein.

(3) Die Erwerber der Namensgenussrechte werden in das von der UmweltBank geführte Genussrechtsregister eingetragen. Die Genussrechte werden ergänzend in das Depot des Erwerbers bei der UmweltBank eingebucht.

(4) Die Namensgenussrechtsinhaber sind verpflichtet, Namens-, Adress- oder andere für die Verwaltung der Genussrechte relevante Daten der UmweltBank, die das Genussrechtsregister führt, unverzüglich anzuzeigen. Die UmweltBank ist berechtigt,

mit befreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Namensgenussrechtsinhaber zu leisten.

(5) Die Übertragung von Namensgenussrechten erfolgt durch Abtretung der Genussrechte. Die Abtretung muss der UmweltBank als Genussrechtsregisterführerin durch eine Abtretungserklärung mitgeteilt werden. Abtretung und Annahme können auch durch mündliche Erklärung erfolgen, sofern sich die jeweiligen Personen gegenüber der UmweltBank hinreichend legitimiert haben. Die Genussrechte werden aus abwicklungstechnischen Gründen pro forma in das Depot des Erwerbers eingebucht. Besteht für den Erwerber vor Abtretung der Genussrechte noch kein Wertpapierdepot, so muss er dies bei der UmweltBank aus abwicklungstechnischen Gründen eröffnen.

(6) Bei einer Übertragung der Namensgenussrechte ist sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer eine Übertragungsgebühr in Höhe von 1 % des Kurswertes an die Namensgenussrechtsregisterführerin zu entrichten.

§ 2 Ausschüttung und Verzinsung

(1) Die Inhaber der Genussrechte erhalten eine dem Gewinnanteil etwaiger Gesellschafter und der Aktionäre der UmweltBank vorgehende jährliche Ausschüttung von 4,0 %

des Nennbetrages der Genussrechte für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2022. Für den Zeitraum ab 01.01.2023 werden die Anschlusszinsen für jeweils sechs Jahre, d. h. zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2028, unter Bezugnahme auf die Rendite der sechsjährigen Bundesanleihe zuzüglich einer Haftungsvergütung von mindestens 100 Basispunkten oder 1 % am 31.12. zum Ende der Zinsbindung, erstmals am 31.12.2022 neu festgelegt und bekannt gemacht.

(2) Die Ausschüttung erfolgt jährlich am 30.06. eines Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr, frühestens jedoch am ersten Geschäftstag nach der jährlichen Hauptversammlung. Die Genussrechtsinhaber haben einen Anspruch auf die Ausschüttung, soweit das im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielte Ergebnis vor Verteilung an die Gesellschafter und Aktionäre der UmweltBank hierfür ausreicht und die UmweltBank über angemessene Eigenmittel im Sinne des KWG verfügt. Die Ausschüttung kann insbesondere entfallen, wenn die Bundesanstalt dies aufgrund der Finanz- oder Solvabilitätslage der UmweltBank verlangt. Nicht erfolgte Ausschüttungen werden nicht nachgeholt.

(3) Die Genussrechte sind vom 01.01.2012 an ausschüttungsberechtigt. Die Zinsberechnungsmethode ist taggenau (365/365).

§ 3 Ausstattungsmerkmale der Genussrechte

(1) Die Genussrechte verbriefen nachrangige Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Stimmrecht in der Hauptversammlung und keine Beteiligung am Vermögen oder den stillen Reserven der UmweltBank beinhalten.

(2) Die UmweltBank ist berechtigt, die vorliegenden Genussrechte durch Bekanntmachung gemäß § 11 dieser Genussrechtsbedingungen in Genußscheine umzuwandeln. Das Recht auf Verbriefung und Lieferung von Urkunden und Zinsscheinen ist für diesen Fall ausgeschlossen. Die in diesen Bedingungen festgelegten Rechte der Inhaber bleiben von der Wandlung unberührt, sofern Sie nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen neu geregelt werden müssen.

§ 4 Einräumung von Bezugsrechten / Mindesthandelsvolumen

(1) Den Aktionären ist gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Juni 2008 kein Bezugsrecht an den Genussrechten eingeräumt.

(2) Das Mindesthandelsvolumen beträgt EUR 2.500,-, was 2.500 Genussrechten zu einem Nennwert von jeweils EUR 1,- entspricht. Höhere Beträge müssen durch 500 teilbar sein.

(3) Die UmweltBank ist berechtigt, das Angebot bei einem Nachfrageübergang vorzeitig zu schließen und eine Zuteilung per Losverfahren am Tag der Schließung vorzunehmen. Eine Kürzung der Kaufsumme wird nicht vorgenommen.

§ 5 Begebung weiterer Genussrechte / Aufstockungsklausel

(1) Die UmweltBank behält sich vor, weitere Genussrechte oder Genußscheine ohne Zustimmung der Gläubiger zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben.

(2) Die UmweltBank behält sich vor, weitere Genussrechte oder Genußscheine ohne Zustimmung der Gläubiger zu gleichen Bedingungen zu begeben, um sie mit diesem Genussrecht und einem daraus resultierenden erhöhten Gesamtnennbetrag zusammenzufassen.

(3) Ein Bezugsrecht der Genussrechtsinhaber auf weitere Genussrechte oder Genußscheine ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung dies beschließt.

(4) Die Ansprüche der Genussrechtsinhaber sind mit den Ansprüchen, die auf weitere Genussrechte oder Genußscheine entfallen, gleichberechtigt.

§ 6 Bestand der Genussrechte

Der Bestand der Genussrechte wird vorbehaltlich § 8 weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der UmweltBank, noch durch eine Veränderung ihres Grundkapitals berührt.

§ 7 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung

(1) Die Laufzeit der Genussrechte ist unbefristet.

(2) Der UmweltBank steht zum 31.12.2022 sowie in der Folge alle sechs Jahre mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Recht zur Kündigung durch Bekanntmachung gemäß § 11 der Genussrechtsbedingungen zu. Dieses Kündigungsrecht steht unter dem Vorbehalt, dass vor Erklärung der Kündigung sämtliche notwendigen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen von der Bundesanstalt eingeholt wurden, insbesondere kann die Bundesanstalt die Zustimmung zur Rückzahlung versagen, wenn die Finanz- oder Solvabilitätslage der UmweltBank dies erfordert. Das Kündigungsrecht der Genussrechtsinhaber ist ausgeschlossen.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 8 werden die Genussrechte zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag ist am ersten Geschäftstag nach der Hauptversammlung, die über



09 11 / 53 08 - 145
Telefon

09 11 / 53 08 - 149
Fax

wertpapier@
umweltbank.de

das Geschäftsjahr, zu dessen Ende die Kündigung wirksam wird (Laufzeitende erstmals möglich 2022), beschließt, fällig. Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Ende der Laufzeit der Genussrechte an bis zum Fälligkeitstag der Rückzahlung entsprechend den Konditionen des UmweltSparbuchs der UmweltBank verzinst, die zum Ende der Laufzeit gelten. Die Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2022 beträgt somit elf Jahre.

(4) Sofern von der UmweltBank das Kündigungsrecht nicht ausgeübt wird, verlängert sich die Laufzeit der Genussrechte bis zum nächsten Kündigungstermin. Teilkündigungen sind möglich.

(5) Die Bundesanstalt kann der vorzeitigen Rückzahlung befristet und unbefristet überlassenen Kapitals jederzeit zustimmen, wenn sich dessen steuerliche Behandlung oder die bilanzrechtliche bzw. bankaufsichtliche Einstufung ändert, ohne dass dies zum Zeitpunkt der Kapitalgewährung absehbar war. In diesem Fall kann die UmweltBank bei Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse die Genussrechte insgesamt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende jedes Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres 2016. Die Kündigung

erfolgt durch Bekanntmachung nach § 11 der Genussrechtsbedingungen. Die Rückzahlung der gekündigten Genussrechte richtet sich nach den Vorgaben des Absatz (3).

(6) Die gekündigten Genussrechte sind bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit ihren vollen Rechten ausgestattet. Gekündigte Genussrechte erhalten eine eigene pro forma Wertpapierkennnummer.

§ 8 Teilnahme am Verlust / Wiedererhöhung der Rückzahlungsansprüche

(1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen oder das Grundkapital der UmweltBank zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussrechtinhabers bis zur vollen Höhe. Bei einem Bilanzverlust vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussrechtinhabers in demselben Verhältnis, in dem das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital (gezeichnetes Kapital zzgl. Kapitalrücklagen, zzgl. Gewinnrücklagen, zzgl. Gewinnvortrag bzw. abzgl. Verlustvortrag, einschließlich Genussrechtskapital, einschließlich stiller Einlagen, jedoch ohne andere nachrangige Verbindlichkeiten) durch die Tilgung des Bilanzverlustes vermindert wird. Bei einer Kapitalherabsetzung mindert sich der Rückzahlungsanspruch in

demselben Verhältnis, in dem das neue Grundkapital zum alten Grundkapital der UmweltBank steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.

(2) Werden nach einer Verlustbeteiligung gemäß Absatz (1) in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, sind aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung oder Neubildung von Rücklagen – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen, bevor eine anderweitige Verwendung dieser Jahresüberschüsse vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht nur bis zur Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches. Eine Wiederauffüllung nach Fälligkeit des Rückzahlungsanspruches erfolgt nicht.

§ 9 Nachrang der Genussrechte

Die Forderungen aus den Genussrechten gehen den Forderungen aller Gläubiger der UmweltBank im Rang nach. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der UmweltBank werden die Genussrechte erst nach Befriedigung aller Gläubiger und vorrangig vor den Gesellschaftern und Aktionären bedient; die Genussrechte gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

§ 10 Hinweise nach KWG

(1) Gemäß § 10 Abs. 4 KWG kann nachträglich die Teilnahme am Verlust gemäß § 8 nicht zum Nachteil der UmweltBank geändert, der Nachrang gemäß § 9 nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist gemäß § 7 nicht verkürzt werden. Eine andere als nach § 7 erfolgte Rückzahlung ist der UmweltBank ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitales ersetzt worden ist oder die zuständige Bundesanstalt der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt. Das Gleiche gilt unter bestimmten Umständen auch für den vorzeitigen Rückwerb der Genussrechte.

(2) Gemäß § 23 a KWG unterliegen die Genussrechte in ihrer Funktion als haftendes Eigenkapital nicht der Sicherung durch die gesetzliche Einlagensicherung.

(3) Das Recht zur Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der UmweltBank steht gemäß § 46 b Abs. 1 Sätze 4 und 5 KWG allein der Bundesanstalt zu.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Genussrechte der UmweltBank betreffenden Bekanntmachungen werden im Internet unter www.umweltbank.de veröffentlicht.

§ 12 Zahlungen

Sämtliche Zahlungen aus den Genussrechten erfolgen durch die UmweltBank AG, Nürnberg als Zahlstelle. Sie wird die fälligen Beträge zur Weiterleitung an die Genussrechtsinhaber zur Verfügung stellen. Die UmweltBank ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 11 weitere Zahlstellen zu benennen.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Genussrechte sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen der Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung der Genussrechtsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Nürnberg, den 23. November 2011

UmweltBank AG, Nürnberg
Der Vorstand



Horst P. Popp



Jürgen Koppmann



09 11 / 53 08 - 145
Telefon

09 11 / 53 08 - 149
Fax

wertpapier@umweltbank.de



Laufertorgraben 6 • D - 90489 Nürnberg
Telefon 0911 / 53 08 - 145
Telefax 0911 / 53 08 - 149
E-Mail: wertpapier@umweltbank.de
Internet: www.umweltbank.de
Bankleitzahl 760 350 00